

1. 1. Hat der Aufsechtungsgegner bei erfolgreicher Aufsechtung der Übertragung eines nutzbringenden Wertes außer diesem auch die Nutzungen zurückzugewähren oder zu erstatten, welche dem Gläubigerzugriff entzogen worden sind?

2. Kann der Aufsechtungsgläubiger von einer im gesetzlichen Güterstande lebenden Ehefrau und ihrem Ehemann Erstattung der gezogenen Nutzungen beanspruchen?

3. Darf der Aufsechtungsanspruch, wenn ein nutzbares Recht veräußert ist, und vor der Veräußerung nicht das Recht selbst, sondern nur dessen Nutzungen dem Gläubigerzugriffe zugänglich waren, selbständig auf Rückgewähr oder Erstattung der seit der Veräußerung erwachsenen Nutzungen gerichtet werden?

4. Zur Frage des Anwendungsgebietes des § 773 BPO.
AnfG. vom 21. Juli 1879 in der Fassung vom 20. Mai 1898
§§ 7, 11.

BGB. § 2115.

EG. z. BGB. Art. 213.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Juni 1912 i. S. N. S. Nachl.-Konf.
u. W. (Kl.) w. 1. Ehefr. B., jetzt deren Erben, 2. B. (Bekl.). Rep. VII.
103/12.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die im Laufe der Revisionsinstanz verstorbene Beklagte zu 1, Frau E. B., ist die Tochter des am 27. November 1891 verstorbenen Generaldirektors G. und dessen noch lebender Gattin Klara geb. N. Durch ein rechtskräftiges Urteil vom 18. Mai 1908 ist die Witwe

Gr. als Gesamtschuldnerin mit ihrem Sohne Dr. Gr. verurteilt worden, an den Baumeister A. L. in F. und den Kläger zu 2 10000 *M* nebst 6% Zinsen seit dem 15. Juni 1905 zu zahlen. Pfändungen in ihr Vermögen sind fruchtlos geblieben, sie hat auch den Offenbarungseid geleistet. Früher standen für sie im Grundbuche von F. Bl. Nr. 39 12000 *M*, zu 5% verzinslich, hypothekarisch eingetragen. Diese Hypothek mit den Zinsen vom 1. Oktober 1904 hat die Witwe Gr. am 18. August 1904 an ihre genannte Tochter abgetreten, welche weiterhin einen Teilbetrag von 8000 *M* nebst Zinsen vom 1. Juli 1905 an ihren Gatten abgetreten hat. Zum Nachlasse des Generaldirektors Gr. gehörte neben gewissen Wertpapieren eine im Grundbuche von F. Bl. Nr. 197A eingetragene, mit 4 $\frac{1}{2}$ % verzinsliche Hypothek von 12000 *M*. Auch diese Hypothek hat die Witwe Gr. und zwar am 17. August 1904 mit den Zinsen seit dem 1. Juli 1904 an Frau E. B. abgetreten. Nach Behauptung der Kläger hat die Witwe Gr. ferner den Eheleuten B. eine Reihe zinstragender Wertpapiere aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Gatten übereignet. Dem Fabrikbesitzer B. und dem Baumeister A. L. stand gegen die Witwe Gr. noch eine weitere vollstreckbare Forderung von 5000 *M* nebst gewissen Zinsen zu. Auf die Anfechtungsklage der genannten Gläubiger sind die Eheleute B. in einem Vorprozesse verurteilt worden, und zwar die Ehefrau wegen eines Betrags von 4200 *M* nebst Zinsen, die Zwangsvollstreckung in die ihr noch in Höhe von 4000 *M* zustehende, im Grundbuche von F. Bl. 39 eingetragene Hypothek zu dulden, und der Beklagte zu 2, sich die Zwangsvollstreckung in das Vermögen seiner Frau gefallen zu lassen. Die Klage im vorliegenden Rechtsstreite war auf weitere Anfechtung der erfolgten und von den Klägern behaupteten Übereignungen gerichtet. Das Landgericht verurteilte die verklagten Eheleute B., als Gesamtschuldner an die Kläger 10000 *M* nebst 6% Zinsen seit dem 15. Juni 1905 zu zahlen und wegen des durch Zahlung nicht gedeckten Betrags die Zwangsvollstreckung in die vom 1. Januar 1908 ab laufenden Zinsen der Hypothek F. Bl. 197A sowie für den Fall der Nichtleistung eines Eides die Zwangsvollstreckung in die Dividenden gewisser Wertpapiere zu dulden. Die Beklagten erhoben Berufung und zahlten behufs Abwendung der Urteilsvollstreckung an die Kläger 13580 *M*. Die Kläger beantragten

mittels Anschließung an die Berufung in erster Reihe, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger 10000 \mathcal{M} nebst 6% Zinsen seit dem 15. Juni 1905 zu zahlen, den verklagten Ehemann auch zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu dulden. Sie erklärten, unter anderem Befriedigung suchen zu wollen aus 360 \mathcal{M} Zinsen der Hypothek Bl. 39 von 12000 \mathcal{M} für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 1. Juli 1905, aus 480 \mathcal{M} Zinsen der Teilpost von 4000 \mathcal{M} für die Zeit vom 1. Juli 1905 bis 1. Juli 1908, aus 3480 \mathcal{M} Zinsen der Hypothek F. Bl. 197 A von 12000 \mathcal{M} für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 1. Oktober 1911 sowie aus 11640 \mathcal{M} Dividenden und Zinsen gewisser Wertpapiere. Das Berufungsgericht erkannte in Abänderung des ersten Urteils auf Abweisung der Klage und Verurteilung der Kläger, den Beklagten 13580 \mathcal{M} nebst gewissen Zinsen zurückzuzahlen. Auf die Revision der Kläger ist das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Der Baumeister A. D. und der Kläger zu 2 haben in einem Vorprozesse die an Frau B. erfolgte Übertragung der verzinslichen Hypothek F. Bl. 39 in Höhe von 4000 \mathcal{M} erfolgreich angefochten. Im vorliegenden Rechtsstreite wird unter anderem ein Anspruch dieser Anfechtungsgläubiger gegen die Eheleute B. auf Erstattung der Zinsen des bezeichneten Hypothekenteils seit jener Übertragung bis zu der mit der Vorklage erreichten Beschlagnahme des Kapitals, d. h. für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 1. Juli 1908 verfolgt. Der Berufungsrichter will davon ausgehen, daß der Anfechtungsschuldner bei erfolgreicher Anfechtung der Übertragung eines nutzbringenden Wertes außer diesem auch die Nutzungen so weit zurückzugewähren hat, als sie dem Gläubigerzugriff infolge der angefochtenen Rechtshandlung entzogen sind. Diese Annahme entspricht der in der Literatur herrschenden Ansicht. Dabei kommt hier die Sondervorschrift des § 7 Abs. 2 AnfG. nicht in Betracht. Nach dem Abs. 1 des § 7 ist dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, vom Empfänger so, als ob es noch zum Vermögen des Schuldners gehörte, zurückzugewähren. Mit der

Veräußerung eines nutzbaren und genutzten Wertes gibt der Schuldner auch dessen Ertrag auf. Deshalb hat der als Anfechtungsgegner in Anspruch genommene Empfänger eines solchen Wertes mit diesem auch die Nutzungen, die dem Vermögen des Schuldners zugeflossen wären, wenn die anfechtbare Rechtshandlung nicht vorgekommen wäre, sei es in Natur, sei es durch Wertersatz, zurückzugewähren.

Der Berufsrichter hat den Zinsersatzanspruch der Kläger sowohl gegen Frau B. als auch gegen ihren Ehemann abgewiesen, weil nicht die erstere, sondern der letztere die Zinsen gezogen habe, und dieser Erwerb des Beklagten zu 2 in dessen ehemännlichem Nutzungsrechte seine Grundlage finde. Mit diesen Erwägungen ist die Bedeutung des § 7 und des § 11 AnfG. verkannt. Der gegen Frau B. erhobene Anspruch rechtfertigte sich aus der an sie erfolgten Veräußerung eines zinstragenden Kapitals. Dabei konnte es nicht darauf ankommen, ob sie persönlich die erwachsenen Zinsen bezogen hat. Den wesentlichen Punkt bildet insofern der Empfang nicht der Zinsen, sondern der Hypothek, und der Erstattungsanspruch gegen Frau B., jetzt gegen deren Erben, erscheint zureichend begründet, weil der Zinsertrag der Hypothek, wenn die angefochtene Abtretung nicht stattgefunden hätte, dem Vermögen der Schuldnerin, Witwe Gr., verblieben wäre.

Daneben hat schon das Landgericht mit Recht eine Anfechtungsverbindlichkeit des Ehemannes B. in Ansehung der gezogenen Zinsen angenommen. Dieser Erwerb des Beklagten zu 2 ist aus der an seine Frau erfolgten Übertragung des Hypothekenrechts abzuleiten. Das gesetzliche Ehegüterstandsrecht zeigt nur den Rechtsittel an, vermöge dessen der Beklagte zu 2 den Zinsertrag erworben hat. Den Ursprung und die Grundlage für seinen Erwerb bildet aber der Erwerb der Hypothek durch seine Frau. Nur hierdurch ist es dazu gekommen, daß der Ehemann B. die Zinsen gezogen hat. Dieser ist insofern Rechtsnachfolger der Hypothekenerwerberin gemäß § 11 Abs. 2 AnfG. Eine Rechtsnachfolge im Sinne dieser Vorschrift liegt keineswegs nur bei einer Weiterübertragung des anfechtbar erworbenen Rechtes in derselben Gestalt und mit demselben Inhalte vor. Auch die Abzweigung gewisser besonderer, aus dem Rechte erwachsender, Befugnisse fällt unter den § 11 Abs. 2, und es ist dabei auch gleichgültig, ob ein solcher Rechtsübergang auf rechtsgeschäft-

licher Verfügung oder auf obrigkeitlicher Weisung oder unmittelbar auf dem Gesetze beruht (vgl. auch Jaeger, Anfechtungsgesetz § 11 Anm. 9 flg.). Daß von Frau B. eine besondere rechtsgeschäftliche Übertragungshandlung wegen der Zinsen nicht vorgenommen ist, kann hier also der Annahme einer Rechtsnachfolge nicht hinderlich sein. Frau B. hat durch den Erwerb der Hypothek zugleich in Gemäßheit des ehelichen Güterrechts das Recht auf den Zinsbezug nicht sich, sondern ihrem Manne erworben. Ihre Erwerbshandlung wirkte hier zugleich als Zuwendungs- und Abzweigungshandlung hinsichtlich des aus dem hypothekarischen Gläubigerrechte hervorgehenden Zinsgenußrechts. Deshalb ist sie als Rechtsvorgängerin des Beklagten zu 2, und dieser als ihr Rechtsnachfolger anzusehen, wiewohl seit der Übertragung der Hypothek mit Zinsen an Frau B. nicht ihr, sondern ihrem Ehemanne das Recht zum Bezug der Zinsen zustand. Auf den so vollzogenen Erwerb des Beklagten zu 2 findet insbesondere § 11 Abs. 2 Nr. 2 AnfG. Anwendung.

Dabei ist aber dieser Beklagte nicht etwa in der Lage, sich durch den Nachweis zu befreien, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seiner Rechtsvorgängerin begründeten, unbekannt gewesen seien. Da sich an den Erwerb der Frau B. in Gemäßheit des für ihre Ehe geltenden Güterrechts unmittelbar die Entstehung des Zinsbezugsrechts ihres Gatten anknüpfte, erscheint hinsichtlich des Erwerbes des Rechtes auf den Zinsbezug die Ehefrau B. als Vertreterin ihres Mannes. Mindestens aber ist das Verhältnis wegen wesentlicher Gleichartigkeit der Lage dem Falle, daß der Beklagte zu 2 das Recht auf den Zinsbezug durch seine Ehefrau als seine Vertreterin erworben hat, gleichzustellen und zu beurteilen. Daraus folgt, daß es für die Kenntnis der die Anfechtbarkeit des Erwerbes begründenden Umstände nur auf die Person der Frau B. (§ 166 Abs. 1 BGB.) ankommt, und daß der Beklagte zu 2 sich die im Vorprozesse festgestellte Kenntnis seiner Gattin von der Benachteiligungsabsicht der Witwe Gr. auch insoweit entgegenhalten lassen muß, als er wegen des vom Hauptrecht abgezweigten Rechtes auf die Zinserträge der Hypothek in Anspruch genommen wird. Demgemäß waren für den erörterten Erstattungsanspruch der Kläger beiden Eheleuten B. gegenüber ausreichende Grundlagen gegeben. Die Haftung der Ehefrau folgt aus dem Erwerbe der Hypothek, die Haftung des Ehemannes aus dem nach Lage

des Falles für ihn als Rechtsnachfolger seiner Frau abgezwigten Erwerbe des Rechtes auf den Zinsbezug. Schon hiernach kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben.

Bedenken müssen aber auch die Gründe erregen, aus denen die Vorinstanz die Anfechtung der Übertragung des Zins- und Dividendengenusses an der Hypothel und den Wertpapieren für unzulässig erachtet hat. Der erkennende Senat hat in Fällen, in denen ein Schuldner ein Grundstück veräußert, und ein Gläubiger mit der Anfechtungsklage oder der Anfechtungseinrede eine seiner Befriedigung dienende Zwangsvollstreckung lediglich in die Mietzinsen des Grundstücks hatte erreichen wollen, mehrfach eine solche Beschränkung des Rückgewähranspruchs gemäß § 7 AnfG. für unstatthaft erklärt. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 64 S. 339; Jur. Wochenschr. 1909 S. 505 Nr. 35; Urteil vom 13. November 1908, Rep. VII 355/08, vgl. auch Urteil vom 8. Oktober 1909, Rep. VII 164/09.

Dabei wurde namentlich auch erwogen, daß die nach dem Anfechtungsgesetze zu leistende Rückgewähr in der Gestattung der Zwangsvollstreckung in den veräußerten Gegenstand bestehe, daß im betreffenden Falle der Gläubiger die vom Schuldner vorgenommene Veräußerung des Grundstücks nicht angefochten habe und unter diesen Umständen eine Rückgewähr der Mieten, welche der Erwerber als Früchte des in sein Eigentum übergegangenen Grundstücks gezogen habe, nicht fordern dürfe. Diese Grundsätze will der Berufungsrichter auf den vorliegenden Fall, in welchem die von der Schuldnerin, Witwe Gr., vorgenommene Übereignung der Hypothel und der Wertpapiere nicht als solche angefochten ist, anwenden. Seine weiteren Ausführungen ergeben aber, daß er die Tragweite der jenen Entscheidungen zugrunde liegenden Erwägungen verkannt und auch nach anderer Richtung rechtlich geirrt hat.

Der Vorderrichter unterstellt, daß die Witwe Gr. die von den Klägern bezeichneten Wertpapiere tatsächlich den verklagten Eheleuten B. übereignet hat, enthält sich auch einer Entscheidung des Streitpunktes, ob im Testamente des Direktors Gr. der Witwe der Nießbrauch am gesamten Nachlasse des Erblassers eingeräumt oder nicht eingeräumt ist. Falls der Witwe Gr. nach dem Testamente für ihre Lebenszeit der Genuß des Nachlasses zustehen sollte, will der Berufungsrichter diese als Fiduziarerbin und die mit ihr bedachten Abkömmlinge als

fideikommissarische Substituten ansehen. Für diesen Fall wird im Urteile weiterhin erwogen: Nach dem § 773 BPD. hätten die Kläger wegen ihres Anspruchs an die Witwe Gr. persönlich die aus dem Nachlasse des Erblassers herrührenden Wertpapiere und die Hypothek zu ihrer Befriedigung nicht heranziehen können, gegen eine trotzdem vorgenommene Zwangsvollstreckung hätten die Macherben gemäß § 771 BPD. Widerspruch erheben dürfen. Die Anfechtung sei nur Mittel zum Zweck der Vollstreckung, und die Aufgabe von Vermögensgegenständen, an welche sich die Gläubiger doch nicht halten dürften, bleibe unanfechtbar. Sei aber die Übereignung der hier in Betracht kommenden Vermögensstücke an die Beklagten in einer für die Kläger unanfechtbaren Weise erfolgt, so seien auch die aus diesen Werten den Beklagten zugeflossenen Nutzungen selbständig nicht anfechtbar. Die Beklagten, oder vielmehr nur der Beklagte zu 2, hätten die Zinsen und Dividenden aus dem unanfechtbar auf sie übergegangenen Vermögen gezogen.

Bei diesen Schlussfolgerungen hatte der Berufungsrichter ersichtlich die von ihm . . . angeführten reichsgerichtlichen Entscheidungen im Auge, in welchen ein selbständig auf Rückgewähr von Früchten (Mietzinsen) eines veräußerten Grundstücks gerichteter Anfechtungsanspruch abgelehnt worden ist. Bei Anwendung des § 773 BPD. und des dort erwähnten § 2115 BGB. wären aber jene Folgerungen nicht haltbar. Nach jenen Vorschriften sind die Gläubiger eines Schuldners, dem eine Vorerbschaft anfällt, in ihrem Zugriffsrecht auf Gegenstände der Vorerbschaft erheblich beengt. Sie können zwar zu ihrer Befriedigung, unbeschränkt und ohne Rücksicht auf das Recht der Macherben, die dem Vorerben bis zum Eintritte des Macherbfalls gebührenden Nutzungen der Erbschaft in Anspruch nehmen. Sie dürfen aber nicht durch zwangsweise Veräußerung eines zur Erbschaft gehörigen Gegenstandes Befriedigung suchen. Folgerecht können sie durch die von ihrem Schuldner vorgenommene Veräußerung eines Nachlassgegenstandes nur benachteiligt werden, wenn es sich um einen nutzbaren Wert handelt, und nur insofern, als dadurch die Nutzungen ihrem unmittelbaren Zugriff entzogen sind. Diese in und aus den Haftungsbeziehungen sich ergebenden Besonderheiten begründen einen wesentlichen Unterschied gegenüber den in der erwähnten reichsgerichtlichen Rechtsprechung behandelten Fällen, in welchen mit einer rechts-

grundsätzlichen, den Gegenstand betreffenden, Haftungsbeschränkung nicht zu rechnen war.

Das Gläubigeranfechtungsrecht ist zur Beseitigung der den Gläubigern nachteiligen Folgen von Rechtshandlungen der Schuldner gegeben. Hat der Schuldner einen zu seinem Vermögen gehörigen Gegenstand veräußert, der rechtlich uneingeschränkt dem Zugriffe seiner Gläubiger zugänglich war, so kommt als nachteilig für seine Gläubiger der Übergang des bisherigen Eigentums oder Gläubigerrechts auf die Erwerber in Betracht. Das Recht auf den Fruchtbezug ist dann lediglich als Ausfluß des Eigentums oder Gläubigerrechts zu behandeln, und der insofern eingetretene Wechsel kann nicht selbständig zum Gegenstand einer Anfechtungsklage gegen den Erwerber gemacht werden. Unterlag dagegen schon vor der Veräußerung ausschließlich das Recht zum Fruchtbezuge dem Gläubigerzugriff und war es daher schon damals vom Eigentum oder Gläubigerrechte des Veräußerers zu unterscheiden, so ist solche Unterscheidung auch nach der Veräußerung geboten, insofern das Anfechtungsrecht der Gläubiger des Veräußerers in Frage kommt. Der Gesichtspunkt, daß das Nutzungsrecht Ausfluß des Eigentumsrechts oder des vollen Gläubigerrechts ist, kann für diese Fälle nicht entscheiden. Um dem Grundsatz des Gläubigeranfechtungsrechts, daß die für die Gläubiger nachteilige Wirkung einer Rechtsänderung rückgängig zu machen ist, gerecht zu werden, ist zufolge der Besonderheit dieser Fälle eine besondere, selbständig gegen den Übergang des Rechtes auf den Fruchtbezug gerichtete Anfechtung zuzulassen. Von seinem Ausgangspunkt aus hätte daher der Berufungsrichter dahin kommen sollen, den Anfechtungsanspruch wegen der Zinsen und Dividenden der früher zum Gr.'schen Nachlasse gehörenden Werte für zulässig zu erklären.

Wenn er nebenbei die Beklagte zu 1 nicht für passiv legitimiert hält, weil die Früchte kraft des ehemännlichen Nießbrauchsrechts gar nicht in ihr Vermögen geflossen seien, so beseitigt diese Erwägung keinesfalls den Klageanspruch gegen den Beklagten zu 2. Soweit indes Veräußerungen an die verklagte Ehefrau erfolgt sind, bleibt auch für eine Erstattungspflicht dieser Beklagten oder jetzt ihrer Erben sehr wohl Raum. Sollten für die betreffenden rechtsgeschäftlichen Vorgänge die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 AnfG. nachweisbar sein, so wäre eine Zins- und Dividenden-Erstattungspflicht

dieser Beklagten an der Hand der oben zum Ansprüche wegen der Zinsen der Teilhypothek von 4000 *M* entwickelten Ansicht aus der Vorschrift des § 7 AnfG. herzuleiten.

Nun ist aber auch die Annahme der Vorinstanz, daß § 773 *RPD.* und § 2115 *BGB.* anwendbar seien, rechtlich nicht haltbar. Da der Direktor Gr. schon im Jahre 1891 verstorben ist, sind für die aus diesem Todesfälle folgenden erbrechtlichen Verhältnisse nach innen und außen die Vorschriften maßgebend geblieben, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Geltung waren (*CG. z. BGB. Art. 213*). Diesen Umstand hat der Berufungsrichter nicht ganz unbeachtet gelassen, aber bei wesentlichen Teilen der Gründe seiner Entscheidung, so namentlich bei den Erörterungen zu dem ausdrücklich auf den § 2115 *BGB.* hinweisenden § 773 *RPD.* übersehen. Folgeweise hat der Berufungsrichter zu der erheblichen Frage, ob bei ausschließlicher Anwendung des alten Rechts auf die Verhältnisse der Erben zueinander und zu Gläubigern einer einzelnen Erbin die hier fraglichen Anfechtungsansprüche zuzulassen sind, noch nicht genügend Stellung genommen.“ . . .